



# Amtsblatt

245  
G 1294

## für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

196. Jahrgang

Köln, 20. Juni 2016

Nummer 24

### Inhaltsangabe:

#### **B** **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

333. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit dem Förderschwerpunkt Sprache zwischen der Stadt Bornheim und dem Rhein-Sieg-Kreis vom 9. Februar/14. März 2016 Seite 246
334. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG der Firma INEOS Köln GmbH, Alte Straße 201, 50769 Köln Seite 248
335. Verfahren im Wasserrecht;  
Einzelfallprüfung gem. § 3c und Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. Teil I, S. 94) i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung Seite 250

#### **C** **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

336. Einladung zur 8. Sitzung der Verbandsversammlung des Aggerverbandes für die 5. Amtsperiode Seite 250
337. Einladung zur 9. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg, in der Wahlperiode 2014/2020, am Mittwoch, dem 29. Juni 2016, 11.30 Uhr Seite 251

338. Einladung zur 10. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland, in der Wahlperiode 2014/2020 am Mittwoch, 29. Juni 2016, 13.00 Uhr, Seite 251
339. Bekanntmachung des Zweckverbandes Kölner Randkanal Tagesordnung zur 119. Verbandsversammlung am Freitag, dem 1. Juli 2016, um 9.00 Uhr, im Hause WE Power AG, Köln, Stütgenweg 2, 8. OG, Raum 801 Seite 252
340. Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunale Verwaltung Aachen Seite 252
341. Aufgebot eines Sparkassenbuches  
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 253
342. Sparkassenzweckverband des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz – öffentliche Bekanntmachung der Verbandsversammlung Seite 253

#### **E** **Sonstige Mitteilungen**

343. Liquidation  
h i e r : 1. Billard-Sport-Club Birkesdorf 53 e. V. Seite 253
344. Liquidation  
h i e r : Pool Billiard Sport Club Gummersbach Bundy e. V. Seite 253
345. Liquidation  
h i e r : Radsport-Gemeinschaft-Burscheid 1978 e. V., Burscheid Seite 253
346. Liquidation  
h i e r : SV De Roerstreek Seite 253

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B**                    **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

**333.    Abschluss einer öffentlich-rechtlichen  
Vereinbarung über die Beschulung von Schülerinnen  
und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf  
mit dem Förderschwerpunkt Sprache zwischen der  
Stadt Bornheim und dem Rhein-Sieg-Kreis vom  
9. Februar/14. März 2016**

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

Zwischen

der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim,  
vertreten durch den Bürgermeister,

und

dem Rhein-Sieg-Kreis, Kaiser-Wilhelm-Platz 1,  
53721 Siegburg, vertreten durch den Landrat,

wird auf der Grundlage der §§ 78 Abs. 8 S. 2, 80 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 499) und der §§ 1 Abs. 1, 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit gültigen Fassung (SGV NRW 202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### **Präambel**

Die Stadt Bornheim ist Träger einer Verbundschule („Bornheimer Verbundschule“) mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Sprache und Lernen im Bereich der Primar- und der Sekundarstufe in Bornheim-Uedorf mit Teilstandort in Königswinter.

Die Bornheimer Verbundschule ist entstanden, nachdem an der Vorgängerschule, einer Sonderschule für Lernbehinderte in Uedorf, die Anzahl der Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen für den Fortbestand dieser Schule nicht mehr ausreichte. Um trotzdem eine wohnortnahe Beschulung für Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Sprache und mit dem Förderschwerpunkt Lernen sicherzustellen, wurde – unter finanzieller Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises – durch die Stadt Bornheim die Bornheimer Verbundschule errichtet. Auf Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und dem Rhein-Sieg Kreis erfolgt eine entsprechende Aufgabenübertragung.

### **§ 1**

#### **Aufgabenübertragung**

(1) Die durch die Stadt Bornheim mit Genehmigung der Bezirksregierung in Köln vom 1. Februar 2000 errichtete Bornheimer Verbundschule ist eine Förderschule im organisatorischen und personellen Verbund für in Bornheim wohnende Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Sprache sowie Schülerinnen und Schüler mit dem Unterstützungsbedarf

Lernen. Der Hauptstandort der Bornheimer Verbundschule ist Bornheim-Uedorf. Seit dem Schuljahr 2015/16 besteht für Schülerinnen und Schüler aus der Region Königswinter der Teilstandort in 53639 in Königswinter, Friedenstraße 22.

(2) Der Rhein-Sieg-Kreis überträgt die Aufgabe der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Sprache für Schüler mit Wohnort im Stadtgebiet Bornheim (§ 78 Abs. 4 S. 4 SchulG NRW) gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG NRW auf die Stadt Bornheim. Diese Vereinbarung und die Aufgabenübertragung beziehen sich ausschließlich auf den Hauptstandort in Bornheim-Uedorf.

### **§ 2**

#### **Aufnahmeverfahren und Qualitätsstandard**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ist jeweils ein Verfahren gemäß der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF) in der jeweils gültigen Fassung oder eine diese Verordnung ersetzende Norm.

(2) Die Beschulung erfolgt auf der Grundlage des von der Bornheimer Verbundschule entwickelten Konzeptes für die gemeinsame Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit den Förderschwerpunkten Sprache und Lernen in Schulgebäuden in Bornheim-Uedorf. Das Förderkonzept der Bornheimer Verbundschule muss sicherstellen, dass sich die Fördermöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Sprache im Vergleich mit dem Angebot einer Förderschule mit dem ausschließlichen Unterstützungsbedarf Sprache nicht verschlechtern.

### **§ 3**

#### **Kostenregelung**

(1) Der Rhein-Sieg-Kreis beteiligt sich an den laufenden Kosten für den Schulbetrieb am Hauptstandort in Bornheim-Uedorf (siehe § 4) anteilig im Verhältnis der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Sprache zu denjenigen mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen. Grundlage für die Berechnung sind die Schülerzahlen gemäß der amtlichen Schulstatistik (Stand 15. Oktober) des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres.

(2) Der Schulkostenbeitrag des Rhein-Sieg-Kreises wird auf der Grundlage der aktuell jüngsten Endabrechnung der Schulbetriebskosten der Bornheimer Verbundschule jeweils zum 30. Juni jeden Jahres als Abschlagszahlung erhoben. Nach Ermittlung des jährlichen Rechnungsergebnisses wird der Schulkostenbeitrag des Rhein-Sieg-Kreises für das betreffende Haushaltsjahr endgültig bestimmt. Mehr- oder Minderzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung auszugleichen.

(3) Bei der Abrechnung der gesamten vom Rhein-Sieg-Kreis zu zahlenden Kosten ist von der Stadt Bornheim der Anteil ihrer nach dem jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) festgesetzten Schlüsselzuweisungen in Abzug zu bringen, der sich aus der Berücksichtigung

ihrer Schulträgerschaft im kommunalen Finanzausgleich über den sogenannten „Schüleransatz“ ergibt. Dieser Anteil verringert sich jedoch um den vom-Hundert-Satz der für das jeweilige Haushaltsjahr festgesetzten Allgemeinen Kreisumlage.

(4) Dem Rhein-Sieg-Kreis sind jährlich auf Verlangen Listen mit den Namen, den Förderschwerpunkten und den Wohnorten der Schülerinnen und Schüler der Bornheimer Verbundschule sowie die Rechnungsunterlagen zu übermitteln.

(5) Die Schülerbeförderung wird von der Stadt Bornheim für alle Schülerinnen und Schüler des Hauptstandortes der Bornheimer Verbundschule organisiert. Die Abrechnung der am Hauptstandort in Bornheim entstehenden Schülerbeförderungskosten erfolgt nach dem in Abs. 1 genannten Schlüssel jeweils zum Ende eines Schuljahres. Etwaige Landeszuweisungen für Schülerfahrkosten sind in Abzug zu bringen.

**§ 4  
Schulbetriebskosten**

Schulbetriebskosten im Sinne von § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung sind:

- Sachkosten (z. B. Energie, Wasser, Reinigung, Versicherungen, Grundbesitzabgaben, Unterhaltung und Instandsetzung von Anlagen und Einrichtung),
- Personalkosten (Schulsekretärin, Hausmeister und Reinigungspersonal)
- Lehr- und Lernmittel

**§ 5  
Beteiligung**

Die Stadt Bornheim hat den Rhein-Sieg-Kreis von allen die Schule betreffenden Maßnahmen, die schulorganisatorisch oder finanziell von erheblicher Bedeutung sind (u. a. Investitionsmaßnahmen und Erhöhung des Personalaufwands), schon im Vorbereitungsstadium einer Entscheidung zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**§ 6  
Weitere Kostenregelung**

(1) An den Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen für den inzwischen an der Bornheimer Verbundschule neu geschaffenen Schulraum beteiligt sich der Rhein-Sieg-Kreis (RSK) nach Maßgabe des in § 3 Abs. 1 aufgeführten Schlüssels. Eventuell gewährte projektbe-

zogene Zuschüsse oder Zuweisungen mindern die Investitionsauszahlungen. Die Anteile der Schulpauschale, die die Stadt Bornheim für die Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache in der Bornheimer Verbundschule (Schüler des RSK) jährlich erhält, sind von dem vom Rhein-Sieg-Kreis jährlich zu zahlenden Kostenanteil in Abzug zu bringen. Der Abschreibungszeitraum wird auf fünfzig Jahre festgesetzt.

Die Kosten werden wie folgt berechnet:

Abschreibungen:

$$\frac{(\text{Investitionsauszahlungen} - \text{Zuweisungen})}{\text{Abschreibungszeitraum}} \times \frac{\text{Schüler des RSK}}{\text{Gesamtschülerzahl}} = \text{kalk. Abschreibung}$$

Zinsen:

$$\text{Restbuchwert} \times 5 \% \times \frac{\text{Schüler des RSK}}{\text{Gesamtschülerzahl}} = \text{kalk. Zinsen}$$

- Anteil Schulpauschale für Schüler des RSK

= Kostenanteil Rhein-Sieg-Kreis

(2) Der Rhein-Sieg-Kreis beteiligt sich an dem für während der Bauphase aufgewendete Mittel entstehenden Zinsaufwand nach Maßgabe des in § 3 Abs. 1 aufgeführten Schlüssels.

**§ 7  
Laufzeit**

Diese Vereinbarung ersetzt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Parteien vom 1. April 2000 und gilt zunächst bis zum Ende des Schuljahres 2016/2017. Die Geltungsdauer verlängert sich danach jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn sie nicht zum Schuljahresende mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt wird.

Soweit sich die gesetzlichen Grundlagen über die Zuständigkeit für die Beschulung von Schülern mit sonder-

pädagogischem Förderbedarf ändern, werden die Vereinbarungspartner über eine Anpassung dieser Vereinbarung verhandeln.

**§ 8  
Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

§ 9  
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 10  
In-Kraft-Treten

(1) Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsorgan der Genehmigungsbehörde in Kraft.

(2) Die Auszahlung der Kostenbeteiligung des Rhein-Sieg-Kreises für bisher nicht abschließend abgerechnete Haushaltsjahre erfolgt nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung in entsprechender Anwendung von § 6 und nach Vorlage der entsprechenden Kostenberechnungen durch die Stadt Bornheim.

|  |  |
|--|--|
| Stadt Bornheim<br>Bornheim,<br>den 9. Februar 2016 | Rhein-Sieg-Kreis<br>Siegburg,<br>den 14. März 2016 |
|--|--|

|   |                          |
|---|--------------------------|
| gez. Wolfgang Henseler<br>Bürgermeister | gez. Schuster<br>Landrat |
|---|--------------------------|

|   |                                |
|---|--------------------------------|
| gez. Manfred Schier<br>1. Beigeordneter | gez. Heinze<br>Kreisdirektorin |
|---|--------------------------------|

**Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gemäß §§ 24 Abs. 2, 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes NRW in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 613) und des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 3. Juli 2012 zur Aufsicht über Schulverbände aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GKG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 7. Juni 2016

Bezirksregierung Köln  
Az. 48.02

Im Auftrag  
gez. Marx

Abl. Reg. K 2016, S. 246

334. **Genehmigungsverfahren gemäß  
BImSchG der Firma INEOS Köln GmbH,  
Alte Straße 201, 50769 Köln**

Bezirksregierung Köln  
Az. 53.0065/15/G16-Ku

Köln, den 27. Juni 2016

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) i. V. mit den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) sowie des § 3a i. V. m § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma INEOS Köln GmbH hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG die **Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes O10 durch Ersatz des bestehenden Kessels 5 durch den neuen Dampfkessel 7 mit Vorschalt-Gasturbine (GuD-Anlage) einschließlich aller notwendigen Nebeneinrichtungen** auf dem Werksgelände der INEOS Köln GmbH in Köln, Gemarkung Worringen, Flur 53, Flurstück 53 und Flur 33, Flurstück 40, beantragt. Die Anlage soll voraussichtlich im Juni 2018 in Betrieb genommen werden.

Gegenstand des Vorhabens sind im Wesentlichen

- die Errichtung und der Betrieb des neuen Dampfkessels 7 mit Vorschalt-Gasturbine (GuD-Anlage) mit einer Gesamtleistung von 295 MW Feuerungswärmeleistung sowie einer Dampfturbine als Entnahme-/Gegendruckturbine (38 MW elektrische Leistung) und damit verbunden
- die Stilllegung des vorhandenen Dampfkessels 5 mit einer Gesamtleistung von 165 MW Feuerungswärmeleistung nach abgeschlossener Inbetriebnahme der GuD-Anlage

Die GuD-Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Komponenten:

- Maschinenhaus zur Aufnahme der Gas- und der Dampfturbine incl. der erforderlichen Nebeneinrichtungen wie Transformatoren, Hydraulik- und Schmierölsysteme, Speisewasser- und Kondensatsysteme
- Dampfkessel 7 als Freianlage incl. der erforderlichen Nebeneinrichtungen wie Gasregelstrecken, Brennerstationen, Speisewasserbehälter, Dampftrommel, Dosierstationen, Ammoniakwassertank zur Entstickung der Rauchgase einschließlich eines Bypasskamins als Anfahrkamin für die Gasturbine.

Die Anlage ist der Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) – in der zurzeit gültigen Fassung – zuzuordnen.

Gemäß § 3a des UVP) wurde festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich



lich ist. Den Antragsunterlagen wurde seitens der Antragstellerin eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung beigelegt.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom

**5. Juli 2016 bis einschließlich 4. August 2016**

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

**Bezirksregierung Köln**, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Zimmer K 104 in den Zeiten Montag bis Donnerstag 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr;

**Gemeinde Rommerskirchen**, Dienstleistungszentrum Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, Zimmer 1.15 (1. Obergeschoss) in den Zeiten Montag und Dienstag, 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr, Mittwoch 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr;

**Stadt Düsseldorf**, Brinkmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, Zimmer 3104 (3. Obergeschoss), in den Zeiten Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr;

**Technisches Rathaus der Stadt Dormagen**, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Zimmer 0.32 (Erdgeschoss) in den Zeiten Montag bis Mittwoch, 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr;

**Stadt Köln, Bürgeramt Chorweiler**, Pariser Platz 1, 50765 Köln, Zimmer 3.210 (3. Obergeschoss) in den Zeiten Montag bis Donnerstag, 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr;

**Stadt Leverkusen, Verwaltungsgebäude Baudezernat**, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen, Block A, Zimmer 213 (2. Obergeschoss) in den Zeiten Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr – 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr – 13:00 Uhr;

**Rathaus der Stadt Langenfeld Rhld.** Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, Zimmer 287 (2. Obergeschoss) in den Zeiten Montag bis Mittwoch 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr;

**Rathaus der Stadt Monheim am Rhein**, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, vor dem Zimmer 219 (2. Obergeschoss) in den Zeiten Montag bis Mittwoch 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr, Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr;

**Rathaus der Stadt Pulheim**, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, Zimmer 2.11 (2. Obergeschoss) in den Zeiten Montag bis Mittwoch 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln bzw. mit den Stellen, an denen die Unterlagen ausliegen, möglich.

Die Anträge und Antragsunterlagen werden parallel zur Auslegung ab 5. Juli 2016 bis einschließlich 4. August 2016 auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln ([http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/52\\_53\\_industrieanlagen\\_genehmigungsverfahren/be-kanntmachungen\\_koeln/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/be-kanntmachungen_koeln/index.html)) verfügbar gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

**18. August 2016**

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Rechtsweg bleibt davon unberührt.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder an die Stellen, bei denen der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen ausliegen, zu richten. Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben werden bzw. Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln), ob die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern sind.

Der **Erörterungstermin** wird bestimmt auf den

**25. Oktober 2016, ab 10 Uhr.**

Er findet statt im Sitzungssaal des Technischen Rathauses der Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen.

Der Termin wird bei Bedarf am **28. Oktober 2016** am gleichen Ort ab 10 Uhr fortgesetzt. Sofern darüber hinaus eine weitere Fortsetzung des Termins erforderlich ist, wird dies am 28. Oktober 2016 bekannt gegeben.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen werden,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder

4. die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Findet der Erörterungstermin nicht statt, wird dies nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft, ob der Erörterungstermin stattfindet, kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Kuck (Tel. 0221/147-4655), Frau Dr. Lücking (Tel. 0221/147-2122) oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, eingeholt werden.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Nach § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dient er dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Aktiver Vortrag ist somit denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben. Bei den anderen Teilnehmenden beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. K u c k

ABl. Reg. K 2016, S. 248

**335. Verfahren im Wasserrecht;  
Einzelfallprüfung gem. § 3c und Anlage 2 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in  
der Fassung der Bekanntmachung vom  
24. Februar 2010 (BGBl. Teil I, S. 94) i. V. m.  
dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
in Nordrhein-Westfalen (UVP NW) vom  
29. April 1992 (GV. NRW. S. 175) jeweils in der  
zurzeit geltenden Fassung**

Bezirksregierung Köln  
Az. 54.1.16

Köln, den 8. Juni 2016

Die Häfen und Güterverkehr Köln AG, Scheidtweilerstraße 4, 50933 Köln beantragt die Erneuerung der Kaimauer am Hansekai im Hafen Köln-Niehl I, Hafenbecken 4 und 4a.

Gemäß den §§ 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) vom 31. Juli 2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 3c und d und § 25 Abs. 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) kann für einen Gewässerausbau, für den nach dem UVP keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Die Prüfung der Unterlagen nach den Kriterien der Anlage 2 zum UVP ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Es besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVP bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. H o r s t k ö t t e r

ABl. Reg. K 2016, S. 250

**C Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

**336. Einladung zur 8. Sitzung der  
Verbandsversammlung des Aggervverbandes für die  
5. Amtsperiode**

Termin: Montag, dem 4. Juli 2016, um 16.00 Uhr,

Ort: Tagungshaus des Caritasverbandes, Engels-Platz 8,  
51677 Engelskirchen

**Tagesordnung**

- TOP 1: Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden des Verbandsrates
  - TOP 2: Bestimmung einer Delegierten oder eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
  - TOP 3: Bericht des Vorstandes
  - TOP 4: Jahresabschluss 2015
  - TOP 5: Abnahme des Jahresabschlusses 2015 und Entlastung des Vorstandes
  - TOP 6: Wahl der Rechnungsprüfer/-innen für das Wirtschaftsjahr 2016
  - TOP 7: Umstellung der Abrechnung mit Sondervertragskunden Trinkwasser  
h i e r : Aktueller Stand zur Änderung der Veranlagungsregeln)
  - TOP 8: Verschiedenes
- Gummersbach, den 9. Juni 2016

gez. U l r i c h S t ü c k e r  
Vorsitzender des Verbandsrates

ABl. Reg. K 2016, S. 250

**337. Einladung zur 9. Sitzung der  
Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
Verkehrsverbund Rhein-Sieg, in der  
Wahlperiode 2014/2020,  
am Mittwoch, dem 29. Juni 2016, 11.30 Uhr**

Mediensaal  
im Hause der StädteRegion Aachen,  
Zollernstraße 10, 52070 Aachen

---

TOP Beratungsgegenstand

---

**Öffentliche Sitzung**

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einführung und Verpflichtung neuer Mitglieder der Verbandsversammlung
- 3 Anerkennung der Tagesordnung
- 4 Bestellung eines Schriftführers  
Drucksachen-Nr. VRS-12/2016
- 5 Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung
- 6 Entsendung von Mitgliedern der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland und Nachbesetzung des Aufsichtsrates der VRS GmbH  
Drucksachen-Nr. VRS-10/2016
- 7 Pilotprojekt TaxiBusPlus im Kreis Euskirchen  
Drucksachen-Nr. VRS-15/2016
- 8 Anschlussstarifizierung zu AVV und VRR  
Drucksachen-Nr. VRS-24/2016
- 9 Pilotprojekt AVV-Job-Ticket-Extra – Zukaufsmöglichkeiten der VRS-Erweiterung  
Drucksachen-Nr. VRS-17/2016
- 10 Fortschreibung des NRW-Tarifs zum 1. Januar 2017  
Drucksachen-Nr. VRS-18/2016
- 11 Änderung der NRW-Tarifbestimmungen zum 1. Januar 2017  
Drucksachen-Nr. VRS-19/2016
- 12 Änderungen der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW zum 1. August 2016  
Drucksachen-Nr. VRS-20/2016
- 13 Freifahrt am Weltkindertag – Beschlussfassung zur NRW-weiten Kinderfreifahrt an jedem 20. September  
Drucksachen-Nr. VRS-21/2016
- 14 Gesellschafterversammlung der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH am 29. Juni 2016
  - Feststellung des Jahresabschlusses 2015, Genehmigung des Lageberichtes, Beschlussfassung über das Jahresergebnis
  - Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates
  - Bestellung des Jahresabschlussprüfers 2016

– Erteilung von Prokura an Herrn Michael Vogel  
Drucksachen-Nr. VRS-13/2016

15 Schriftliche Mitteilungen

16 Mündliche Mitteilungen

17 Anfragen

**Nichtöffentliche Sitzung**

18 Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung

19 Gesellschafterversammlung der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH am 29. Juni 2016

– Beitritt der VRS GmbH zum Vergleichsvertrag in der Einnahmenaufteilung

– Neufassung des VRS-Kooperationsvertrages  
Drucksachen-Nr. VRS-14/2016

20 Schriftliche Mitteilungen

20.1 Bericht aus den Sitzungen des VRS-Tarifbeirates vom 1. Juni und vom 23. Juni 2016  
Drucksachen-Nr. VRS-23/2016

21 Mündliche Mitteilungen

22 Anfragen

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg

Köln, den 10. Juni 2016

gez. Bernd K o l v e n b a c h  
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2016, S. 251

**338. Einladung zur 10. Sitzung der  
Verbandsversammlung des  
Zweckverbandes Nahverkehr –  
SPNV & Infrastruktur – Rheinland, in der  
Wahlperiode 2014/2020  
am Mittwoch, 29. Juni 2016, 13.00 Uhr,**

Mediensaal  
im Hause der StädteRegion Aachen,  
Zollernstraße 10, 52070 Aachen

---

TOP Beratungsgegenstand

---

**Öffentliche Sitzung**

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

2 Anerkennung der Tagesordnung

3 Bestellung eines Schriftführers  
Drucksachen-Nr. NVR-46/2016

4 Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung

5 Wahl des 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Vergabeausschusses des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland  
Drucksachen-Nr. NVR-26/2016

6 Umbesetzungen in den Ausschüssen der Verbandsversammlung des ZV NVR sowie Wahl

- eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds in den Aufsichtsrat der Nahverkehr Rheinland GmbH  
Drucksachen-Nr. NVR-25/2016
- 7 Umbesetzung der Betriebsleitung des ZV NVR Eigenbetrieb Fahrzeuge (NVR FA-EB)  
Drucksachen-Nr. NVR-48/2016
- 8 ÖPNV-Bedarfsplan 2017 – Priorisierung der Vorschläge  
Drucksachen-Nr. NVR-34/2016
- 9 ÖPNV-Investitionsprogramm 2016-2019 des ZV NVR – Aufnahme neuer Investitionsvorhaben des ÖPNV/SPNV in den Maßnahmenkatalog des NVR gemäß § 12 ÖPNVG NRW  
Drucksachen-Nr. NVR-41/2016
- 10 Zukunftsinvestitionsprogramm (ZIP)  
Drucksachen-Nr. NVR-47/2016
- 11 Gesellschafterversammlung der Nahverkehr Rheinland GmbH am 29. Juni 2016  
– Feststellung des Jahresabschlusses 2015, Genehmigung des Lageberichtes, Beschlussfassung über das Jahresergebnis  
– Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates  
– Bestellung des Jahresabschlussprüfers 2016  
Drucksachen-Nr. NVR-49/2016
- 12 Schriftliche Mitteilungen
- 13 Mündliche Mitteilungen
- 14 Anfragen

**Nichtöffentliche Sitzung**

- 15 Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung
- 16 Schriftliche Mitteilungen
- 17 Mündliche Mitteilungen
- 18 Anfragen

Nahverkehr Rheinland

Köln, den 10. Juni 2016

gez. Bernd K o l v e n b a c h  
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2016, S. 251

**339. Bekanntmachung des Zweckverbandes  
Kölner Randkanal  
Tagesordnung zur 119. Versammlungsversammlung  
am Freitag, dem 1. Juli 2016, um 9.00 Uhr, im Hause  
RWE Power AG, Köln, Stüttgenweg 2,  
8. OG, Raum 801**

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, der termingerechten Einladung, Benennung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Niederschrift sowie Bestellung eines Schriftführers

2. Genehmigung der Niederschrift der 118. Versammlungsversammlung
3. Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 durch die Revision der RWE Power AG
4. Beschluss über den Ausgleich des Jahresfehlbetrages aus der allgemeinen Rücklage gemäß § 96 Ziffer 1 GO in Verbindung mit § 19a GkG.
5. Beschluss über die Jahresrechnung 2015
6. Entlastung des Vorstandsvorstehers gemäß § 10 Ziffer 1e der Satzung des Zweckverbandes Kölner Randkanal
7. Bericht zur Personalentwicklung im Zweckverband
8. Beschluss über Aufwandsentschädigung für Termine der Versammlungsversammlung
9. Bericht des Verbandsingenieurs
10. Verschiedenes

Zweckverband Kölner Randkanal

Köln, den 8. Juni 2016

gez. Holger V e i t

Der Vorsitzende der Versammlungsversammlung

ABl. Reg. K 2016, S. 252

**340. Bekanntmachung der Verbandssatzung des  
Zweckverbandes kommunale Verwaltung Aachen**

Gemäß § 13 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen vom 3. Dezember 1979 i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 4. Dezember 2009 (ABl. Reg. K 2010 S. 31) gebe ich bekannt, dass am

**Montag, dem 27. Juni 2016, 09.00 Uhr,**

im Haus der StädteRegion Aachen, Raum B 128, 1. Obergeschoss Zollernstr. 10, 52070 Aachen

eine Sitzung der Versammlungsversammlung stattfindet mit folgender Tagesordnung:

**Öffentliche Sitzung**

1. Begrüßung und Formalien
2. Bestellung eines/einer weiteren stellvertretenden Schriftführers/Schriftführerin für die Versammlungsversammlung
3. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

**Nicht-Öffentliche Sitzung**

1. Personalangelegenheiten
- 1.1 Bestellung eines/er neuen Studienleiters/Studienleiterin

Aachen, den 13. Juni 2016

gez. Beigeordneter Dr. Markus K r e m e r  
Der Vorstandsvorsteher

ABl. Reg. K 2016, S. 252



**341. Aufgebot eines Sparkassenbuches  
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3223499090 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 13. Juni 2016

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 253

**342. Sparkassenzweckverband des Kreises Heinsberg  
und der Stadt Erkelenz – öffentliche Bekannt-  
machung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz ist für

Donnerstag, dem 23. Juni 2016, 16.00 Uhr,

zu einer im Sitzungszimmer der Filialdirektion der Kreissparkasse Heinsberg in Heinsberg stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden und des Vorstandsvorstehers
2. Bericht des Vorstandsvorsitzenden über die geschäftliche Entwicklung der Kreissparkasse Heinsberg im Jahr 2015
3. Antrag auf Entlastung der Sparkassenorgane gemäß § 7 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 8 (2) f SpkG NW für das Geschäftsjahr 2015
4. Verwendung des Jahresabschlusses 2015 gemäß § 7 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 8 (2) g und § 25 SpkG NW
5. Bericht des Vorstandsvorsitzenden über die geschäftliche Entwicklung der Kreissparkasse Heinsberg in den ersten Monaten des Jahres 2016

6. Bericht an die Gesellschaft
7. Verschiedenes

Kreissparkasse Heinsberg  
Erkelenz, den 6. Juni 2016

gez. Wilhelm R ü t t e n  
Vorsitzender der Zweckverbandssammlung

ABl. Reg. K 2016, S. 253

**E Sonstige Mitteilungen**

**343. Liquidation  
h i e r : 1. Billard-Sport-Club Birkesdorf 53 e. V.**

Der Verein 1. Billard-Sport-Club Birkesdorf 53 e. V. (VR 1837) Amtsgericht Düren, mit Sitz in Birkesdorf ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren:

- a) Thomas Skora, wohnhaft Niederdrove 28, 52372 Kreuzau
- b) Klaus Nagel, wohnhaft Eichenheck 3, 52076 Aachen, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2016, S. 253

**344. Liquidation  
h i e r : Pool Billiard Sport Club  
Gummersbach Bundy e. V.**

Der Verein Pool Billiard Sport Club Gummersbach Bundy e. V. (VR 900989) mit Sitz in Gummersbach ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2016, S. 253

**345. Liquidation  
h i e r : Radsport-Gemeinschaft-Burscheid 1978 e. V.,  
Burscheid**

Der Verein „Radsport-Gemeinschaft-Burscheid 1978 e. V.“ (VR 401056) ist laut Eintrag im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln vom 13. April 2016 aufgelöst. Etwaige Gläubiger und sonstige Anspruchsteller werden gebeten, ihre Ansprüche gegen den Verein beim benannten Liquidator, Herrn Uwe Reichel-Offermann, Hauptstraße 121, 51399 Burscheid, geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2016, S. 253

**346. Liquidation  
h i e r : SV De Roerstreek**

Der Verein SV De Roerstreek (VR 3566) Amtsgericht Mönchengladbach ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich beim Liquidator zu melden.

Dieter Pasdzior, Erlenweg 10, 41372 Niederkrüchten.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2016, S. 253





**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**02 21/  
1 47 22 22**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.  
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.